Legende: Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO)

GI — Industriegebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

BMZ 9,0 — Baumassenzahl

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl

BH — Gebäudehöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

a — abweichende Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

R / L / F — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Radverkehr, Land- und Forstwirtschaft

Straßenbegrenzungslinie

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 13 BauGB)

unterirdisch Erdgashochdruckleitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

PFG 1 — Pflanzgebot

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Leitungsrecht **(§ 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)**
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen z.g. der SVS

Leitungsrecht **(§ 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)**
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen z.g. der terranets bw GmbH

BH = 792,00 — Abgrenzung unterschiedlicher Höhenbegrenzung z.B BH = 792,00m ü. NN max. zul. Bauhöhe

Waldabstand

FD, SD — Flachdach, Satteldach (Dachformen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans **(§ 9 Abs. 7 BauGB)**

GI	BH siehe Planeintrag		Art der baulichen Nutzung Industriegebiet	Gebäudehöhe
GRZ = 0,8	BMZ = 9,0		Grundflächenzahl	Baumassenzahl
	FD, SD			Dachformen
	a			abweichende Bauweise

TEXTTEIL - Bebauungsplan

Rechtsgrundlage der Festsetzungen und Vorschriften dieses Bebauungsplanes sind:
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 3414), das zuletzt durch Art. 1 18 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) sowie die jeweils ergänzenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Die nachfolgend aufgeführten Inhalte der Bebauungsplanänderung beziehen sich ausschließlich auf den im zeichnerischen Teil dargestellten Änderungsbereich. Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Herdenen" bleiben von der Änderung unberührt und sind nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen getroffen:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO)

1.1. Industriegebiet (GI) (§ 9 BauNVO)
entsprechend Planeinschrieb

1.2.1 Nicht zulässig gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende Nutzungen:
- Einzelhandelsbetriebe,
- Beherbergungsbetriebe,
- Tankstellen.

Abweichend davon sind ausnahmsweise zulässig gem. § 1 Abs. 9 BauNVO:
- Laden und Verkaufsstelle für den Verkauf von eigenproduzierten Waren in funktionalem und räumlichem Zusammenhang mit produzierenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben auf untergeordneter Fläche (bis max. 100 qm).

1.2.2 Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende Nutzungen:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Vergnügungsstätten.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 bis 21 a BauNVO)

2.1. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der überbaubaren Grundflächenzahl und der Baumassenzahl, der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen und der Dachform.

2.2. Die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Baumassenzahl und der Höhe der baulichen Anlagen erfolgt durch Eintragung im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan "Herdenen, 3. Änderung".

2.3. Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

In den Baugebieten dürfen die baulichen Anlagen die im Plan festgesetzten NN-Höhen (BH) nicht überschreiten. Der obere Gebäudeabschluss wird bei Flachdächern durch die Oberkante Attika und bei sonstigen Dachformen durch den First bestimmt.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1. Bauweise (§ 22 BauNVO)

In den Baugebieten wird abweichende Bauweise (a) festgesetzt, bei der im Rahmen der offenen Bauweise auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

4. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung 'Radverkehr, Land- und Forstwirtschaft' (R/L/F) entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiche ist als Rad- und Wirtschaftsweg entsprechend dieser Funktion auszubauen und zu erhalten.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1. Ökologische Waldrandgestaltung
In einem 3 m breiten Streifen zwischen dem Rad-, Forstwirtschafts- und Landwirtschaftsweg und der Waldgrenze im Südosten ist im Bereich der entfallenden Gehölzstrukturen eine ökologische Waldrandgestaltung mit folgenden Maßnahmen vorzunehmen:
- Anpflanzung von dornen- und beerentragenden Sträuchern alle 10 m
- Anlage von Gesteins- und Sandhügel mit Wurzelstubben alle 50 m

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

In der gekennzeichneten Fläche wird zu Gunsten des Versorgungsunternehmens Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH ein Leitungsrecht für Verlegung, Betrieb und Unterhaltung von unterirdischen Leitungen einschließlich eines beiderseitigen Schutzstreifens von jeweils 2 m festgesetzt, der von Bäumen und tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die in den nachfolgenden Festsetzungen aufgeführten Pflanzlisten und Rasenmischungen (RSM) dienen der Orientierung und sind als Empfehlung zu verstehen. Alle Pflanzungen sind mit autochtonem bzw. gebietseheimischem Pflanzmaterial auszuführen.

7.1. PFG 1: Öffentliche Grünfläche – Verkehrsgrün am Radweg zum Ortsrand hin

Die öffentliche Grünfläche ist als extensiv genutzte Grünanlage zu gestalten und durch eine Einsaat mit Rasen oder einer artenreichen Gras-Kräutermischung anzulegen.

7.2. PFG 2: Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Flächen innerhalb der bebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

7.3. PFG 3: Böschungsflächen innerhalb der Baugebiete

Die im Zuge von Abgrabungen oder Aufschüttungen entstehenden Böschungsflächen, sind als Magerbiotop, Trockenstandorte zu entwickeln. Eine aufkommende Verbuschung ist durch jährliche Pflege zu beseitigen.

7.4. PFG 4: Begrünung der Flächen für private Stellplätze in Verbindung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Je 10 angefangene Pkw-Stellplätze ist ein hochstämmiger Laubbaum (Empfehlung Pflanzliste 1 oder 2) mit einem Stammumfang von mind. 16 – 18 cm anzupflanzen. Die Bäume sind in offenen oder mit Baumroosten geschützten Pflanzquartieren mit einer Mindestfläche von 6 – 9 m² bzw. mit 12 m³ Wurzelraum zu pflanzen und ggf. mit Stauden bzw. mit bodendeckenden Sträuchern zu bepflanzen. Sie sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Die Pflanzstandorte sind den Parkierungsflächen unmittelbar zuzuordnen.

8. Eingriff / Ausgleich

Weil das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann, kann auf einen Umweltbericht verzichtet werden. Da kein weitergehender Eingriff aufgrund der Bebauungsplanänderung erfolgt, ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht notwendig.

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

8.1. Erdgashochdruckleitung

Der 6,00 m breite Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH (je 3,00 m beiderseits der Rohrachse) ist von jeglichen Gebäuden, baulichen Anlagen und Baumpflanzungen absolut frei zu halten.
Jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die terranets bw GmbH in Stuttgart:

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
Tel.: + 49 711 7812-0
Fax: + 49 711 7812-1296
info@terranets-bw.de

Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Das Errichten von Zaunanlagen auf durchgehenden Streifenfundamenten ist innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.

Im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terranets bw GmbH dürfen keine Geländeabtragungen vorgenommen werden. Geländeauffüllungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Gestattung.

Strauch- und Buschpflanzungen sind im Schutzstreifenbereich vor Ihrer Durchführung mit dem verantwortlichen Personal der terranets bw GmbH abzustimmen. Hierbei ist zu beachten, dass im bebauten Gebieten ein ca. 1,00 m breiter Streifen über der Achse der Gasfernleitung zur Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Leitungsbesaugung von Strauch- und Buschbepflanzungen frei gehalten wird.

Die Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH sind bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung zwingend zu beachten und einzuhalten. Gemäß diesen Bedingungen muss rechtzeitig vor Baubeginn die Betriebsanlage der terranets bw GmbH verständigt werden:

terranets bw GmbH
Betriebsanlage Süd
Auf Mittelhardt 4
78652 Deißlingen
Tel.: 07425 3388-0
Fax: 07425 3388-25 09

8.2. Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der weiteren Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Kackquellen des Zweckverbandes Kackquellen. Der Bau von Grundwasser- und Erdwärmepumpen in Zone III ist nach dem Leitfaden zur Nutzung von Erdwärmesonden, 4. überarbeitete Neuauflage Mai 2006, verboten. Abgrabungen, die die grundwasserschützenden Deckschichten wesentlich vermindern, sind verboten. Die Vorschriften der Rechtsverordnung des Landratsamts Rottweil vom 15.11.1984 sind zu beachten.

8.3. Waldebstand

Innerhalb des 30 m-Abstandes zum bestehenden Wald (§ 4 Abs. 3 Satz 1 LBO, Waldabstandssurrogat) sind gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 LBO Gebäude, die dem regelmäßigen Aufenthalt von Menschen dienen, nicht zulässig.

C. HINWEISE

1. Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörden oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 Archäologische Denkmalpflege (Email: poststelle@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung der Ordnungswidrigkeit gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

2. Überflugbereich

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb eines Bauschutzbereichs ca. 1000 m nordwestlich der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Schwenningen am Neckar. Westerlin befindet sich das Flangebiet unterhalb des verlängernen An- und Abflugbereiches des Verkehrslandeplatzes Donaueschingen-Villingen sowie etwa 2 km vom Hubschrauberlandeplatz am Kreiskrankenhaus VS entfernt. Circa 1,2 km südlich entsteht momentan die Luftrettungsstation mit Hubschrauberlandeplatz dzeitch des neuen Zentralklinikums. Luftfahrzeuge werden die Plangebiet in verschiedenen Höhen überfliegen. Es ist mit Lärmimmissionen zu rechnen.

3. Verkarstungserscheinungen

Als Baugrund sind unter Verwitterungsdeckschichten Gesteine des Oberen Muschelkalkes zu erwarten. Grundsätzlich muss im Untergrund mit Verkarstungserscheinungen (Spalten, Dollinen) gerechnet werden, was zu Erschwernissen in der Erschließung und / oder Bebauung führen kann. Bei diesbezüglichen geotechnischen Fragen wird empfohlen, frühzeitig ingenieurgeologische Beratung durch ein Ingenieurbüro in Anspruch zu nehmen.

4. Natur- und Artenschutz

Um das Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, sind Gehölzrodungen und Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit zulässig. Die Brutzeit geht vom 01. März bis zum 30. September. Abweichungen der vorgenannten Zeiträume für Gehölzrodung und Baufeldräumung sind bezogen auf die Witterungsverhältnisse in Villingen-Schwenningen und den Vogelschutz mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar abzustimmen.

5. Pflanzlisten

Pflanzlisten als Empfehlung zur Artenverwendung innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebote, Pflanzbindungen und sonstigen grünordnerischen Maßnahmen:

Pflanzliste 1 - Großkronige / säulenförmige standortgerechte Laubbäume

botanischer Name	deutscher Name
Acer platanoides in Sorten	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Quercus robur	Stieleiche
Acer platanoides 'Allershausen'	Spitzahorn
Acer platanoides 'Columnare' Typ 1,2,3	Säulenförmiger Spitzahorn
Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata'	Thüringische Säulen-Mehlbeere
Tilia x euchlora syn. Tilia x europaea 'Euchlora'	Krimlinde

Pflanzenliste 2 - Mittel- und Kleinkronige, heimische, standortgerechte Laubbäume

botanischer Name	deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Prunus avium	Vogelkirsche

Pflanzenliste 3 - Heimische standortgerechte Sträucher

botanischer Name	deutscher Name
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schwarzdorn/ Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Echte Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Pflanzliste 4 - Rasenmischung (RSM) 6.1

Art	Mischungsanteil in Gewichts-%	
	Regelsaat	Spielrasen
Agrostis capillaris	2,0	-
Arrhenaterum elatoratum	5,0	2-8
Festuca trachophylla oder Festuca ovina	20,0	15-25
Festuca rubra commutata	10,0	5-15
Festuca rubra trichophylla	10,0	5-15
Poa compressa	3,0	-
Poa pratensis	15,0	10-20
Lolium perenne	35,0	-
Allium schoenoprasum	1,0	-
Anthemis tinctora	3,0	-
Centaurea nonotifolia	2,0	-
Dianthus carthusianorum	6,0	-
Dianthus deltoides	6,0	-
Hieracium pilosella	1,0	-
Leucanthemum vulgare	2,0	-
Prunella laciniata	2,0	-
Prunella grandiflora	3,0	-
Prunella vulgaris	3,0	-
Thymus pulegioides	1,5	-
Thymus serpyllum	2,0	-

D. SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

Rechtsgrundlage der Bestimmungen und Vorschriften dieser Satzung sind:
- die Landesbauordnung (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 416)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) sowie die jeweiligen ergänzenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Im Geltungsbereich der 'Satzung über örtliche Bauvorschriften' werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Vorschriften getroffen:

1. Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1. Dachform / Dachneigung

In den Baugebieten sind Flachdächer mit einer Neigung von 0 – 10° zulässig.

Ausnahmsweise können in den Baugebieten andere Dachformen zugelassen werden, wenn es die Eigenart des Betriebes erfordert.

2. Erforderns der Kenntnisgabe (§ 74 Abs.1 Nr. 6 LBO)

Für die nach § 50 LBO-BW verfahrensfreie Vorhaben sind die Vorschriften des § 51 LBO-BW (Kenntnisgabeverfahren) anzuwenden.

3. Höhenlage der Grundstücke (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Aufschüttungen zur Einebnung des Geländes bis max. 1,0 m und Abgrabungen bis max. 2,0 m zulässig. Bezugspunkt für die Bemessung ist das natürliche Gelände.

4. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeit nach § 75 Abs. 3 und 3 LBO behandelt.

Außerkrafttreten bisheriger Rechtsvorschriften

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft:

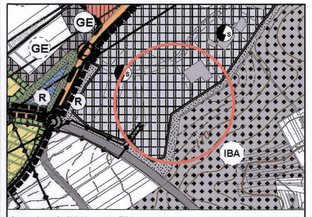

Auszug (unmaßstäblich) aus dem Flächennutzungsplan 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen; wirksam seit dem 28.02.1998.

Aufstellungsverfahren

§ 2 Abs. 1 BauGB	**Aufstellung** Der Aufstellungsbeschluss wurde gefasst am:	27.01.2016
	Ortsüblich bekannt gemacht am:	16.02.2016
§ 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB	**Öffentliche Auslegung des Entwurfes** Dem Bebauungsplanentwurf mit den örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und seine Offenlage beschlossen am:	20.04.2016
	Ortsüblich bekannt gemacht:	03.06.2016
	Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom:	12.06.2016 - 15.06.2016
	Die Behörden wurden über die Offenlage informiert mit Schreiben vom:	03.06.2016
§ 10 BauGB, § 4 GemO	**Satzung** Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken und die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den Gemeinderat geprüft und abgewogen am:	27.07.2016
	Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften wurde als Satzung beschlossen am:	27.07.2016
	Villingen-Schwenningen, 27.07.2016	
	Dietler Bührer, Erster Bürgermeister	
§ 10 BauGB, § 4 GemO	**Inkrafttreten** Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht am:	09.08.2016
	Das Ergebnis der Abwägung wurde den Personen und Behörden, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben vom:	28.07.2016
Rechtsgrundlagen	Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 3414), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S 1722) geändert worden ist; Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert am 11.06.2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. Nr. 29 vom 20.06.2013 S.1548) Planzeichenverordnung (**PlanzV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (**LBO**) in der Fassung vom 06.02.2010 (GBl. Nr. 7, S.416), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.07.2013 (GBl. S. 208) Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (**GemO-BW**) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.04.2013 (GBl. S. 55)	
Katasterunterlagen § 1 Abs. 2 PlanzV	Die Kartengrundlage stimmt mit den Katastergrundlage überein Stand:	November 2015
	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	
Planbearbeitung	Amt für Stadtentwicklung der Stadt Villingen-Schwenningen	SB: Herr Fründt
	gez. Henning Kaune Leitender Stadtbaurat	

Villingen-Schwenningen

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften
gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO)

"Herdenen, 3. Änderung"

Im Zentralbereich

Dieser Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sind unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und in der Landesbauordnung (LBO) vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen.

Villingen-Schwenningen, 27.07.2016

Dietler Bührer, Erster Bürgermeister

Amt für Stadtentwicklung

Datum	Zeichen	Datum	Zeichen
gezeichnet : 02.03.2016	Hees	geändert :	
gezeichnet : 01.04.2016	Hees	geändert :	
geändert :		geprüft :	

Villingen-Schwenningen, 27. Juli 2016

Amtsleiter
gez. Henning Kaune
Leitender Stadtbaurat

Maßstab 1 : 1000	Stat. Nr. Z - B / 2016
Rechtsplan.dwg	Blattgröße: 1505 x 742,5